

3053 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bezüge der Vertragsbediensteten und der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste um 4,25 v.H. erhöht werden. Abweichend hiezu sollen die Bezüge für Vertragsbedienstete und Bedienstete der Österreichischen Bundesforste unter 18 Jahren, soweit sie unter dem Anfangsgehalt der Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 6,43 v.H. erhöht werden.

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 81/1983, wurde für den Bereich der Privatwirtschaft der Mindesturlaub und der Höchsturlaub in Jahresetappen - beginnend mit 1. Jänner 1984 - angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 137/1983 und BGBl.Nr.395/1984 eingeleitet. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß ab 1. Jänner 1985 das Urlaubsausmaß der Vertragsbediensteten mit einem Dienstalder von weniger als 18 Jahren auf 28 Werktage und ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werktage angehoben werden soll. Ab einem Dienstalder von 25 Jahre soll der Urlaub mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 36 Werktage betragen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend die 44. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltene besondere Abgeltung für Fachkoordinatoren während der Anlaufphase des leistungsdifferenzierten Unterrichts an Hauptschulen in entsprechender Weise auch für die Vertragsbediensteten gelten soll.

Ferner führt der gegenständliche Gesetzesbeschluß Spartenprobleme einer Lösung zu, die im Gefolge der Organisationsreform der Österreichischen Bundesforste entstanden sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3053 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 über ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

Maria Derflinger
Berichterstatter

Schmölz
Obmann